

Amtliche Bekanntmachung

Nr.: 46/2024

Veröffentlichungsdatum www.dithmarschen.de: 03.07.2024



Kreis Dithmarschen

Dithmarschen
Wat anners

Bekanntmachung über die Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Northvolt Drei Projekt GmbH, Vorsetzen 50, 20459 Hamburg, hat mit Antrag vom 10.06.2024 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Grundwasserhaltung für die erforderlichen Erd- und Tiefbaumaßnahmen auf dem Baufeld für das geplante Batteriezellenwerk „Northvolt Drei“ in den Gemeinden Lohe-Rickelshof und Norderwörden über eine Zeitspanne von 6 Monaten und einer Wassergesamtentnahmemenge von bis zu 180.00 m³ beantragt.

Das Vorhaben bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

Vor Entscheidung über die wasserrechtliche Erlaubnis ist nach den §§ 5 und 7 des UVPG in Verbindung mit Nummer 13.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Nach durchgeführter überschlägiger Prüfung können erhebliche Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären, ausgeschlossen werden.

Die Grundwasserneubildung wird nicht nachteilig beeinflusst, da das Grundwasser nur auf einer begrenzten Fläche für eine Zeitspanne von maximal 6 Monaten entnommen und nach Entnahme in unmittelbarer Nähe wieder eingeleitet wird. Das Vorhaben ist nicht mit Lärmimmissionen verbunden.

Nach dem Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 des UVPG stelle ich fest, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG hiermit bekannt gemacht. Sie ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) ist eine Einsichtnahme in diese Feststellung und die ihr zugrundeliegenden Unterlagen auf Antrag beim Kreis Dithmarschen, der Landrat, Fachdienst Wasser, Boden und Abfall, Rungholtstraße 9, 25746 Heide, möglich.



Heide, 03.07.2024

Kreis Dithmarschen
Der Landrat
Fachdienst Wasser, Boden und
Abfall
Im Auftrag
Kerstin Rehberg

<https://www.dithmarschen.de>

